

Umgang mit Rechtsschutzversicherungen

Von RA lic. iur. Manfred Dähler, St. Gallen

Der Rechtsschutzversicherte findet sich Schadenfall zwischen zwei ungleichen Lagern wieder: Zehn Rechtsschutzversicherer mit einem Prämienvolumen von annähernd CHF 500 Millionen stehen rund 9'500 dem SAV angeschlossenen Anwälten gegenüber. Der Versicherte braucht Klarheit über das Rechtsverhältnis zu seinem Anwalt und dem Versicherer. Zu diesem Zweck stellt die „Paritätische Kommission RSV/SVV/SAV“ eine Checkliste für Versicherte zur Verfügung, die diesen den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen erleichtern soll.

Stichworte: Rechtsschutzversicherte, Checkliste

A. AUSGANGSLAGE

Vor etwas mehr als einem Jahrzehnt sind Gespräche zwischen der Fachgruppe Rechtsschutz im Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und einer Delegation des Schweizer Anwaltsverbandes (SAV) wegen unüberbrückbarer Interessengegensätze eingeschlafen. In den Reihen der Anwaltschaft war damals eine Unzufriedenheit vorhanden, die insbesondere die Honorare der Rechtsschutzversicherer, die freie Anwaltswahl oder etwa die Ächtung einzelner Anwälte oder Kanzleien und den Verdacht gemeinsamer „schwarzer Listen“ bei den Rechtsschutzversicherern betraf. Die gleichen Themen haben die gesprächslose Zeit überdauert. In den Kantonalverbänden und im SAV wurde insbesondere in den letzten drei bis vier Jahren das Thema Rechtsschutzversicherungen durch die Mitglieder zunehmend stärker und gelegentlich mit scharfen Worten thematisiert. Der SAV nahm dies zum Anlass, den Dialog zu reaktivieren.

Nach einem breiten Austausch von Anliegen, haben SVV und SAV entschieden, Gespräche in einer paritätischen Kommission aufzunehmen. Je eine Dreierdelegation des SVV¹ und des SAV² arbeiten seit zwei Jahren in der „Paritätischen Kommission RSV³ SVV/SAV“, um die gegenseitigen Interessen der Rechtsschutzversicherer und der unabhängigen Anwälte auszutauschen und nach Möglichkeit zu harmonisieren.

¹ Delegierte seitens SVV: Tanja Wilke Leiterin-StV Ressort Schaden SVV, Daniel Eugster Leiter CAP Rechtsschutzversicherung, Daniel Siegrist CEO Coop Rechtsschutzversicherung.

² Delegierte seitens des SAV: Dr. Pierre-Dominique Schupp ehemaliger Bâtonnier VD und ehemaliger Präsident SAV, René Rall Generalsekretär SAV, Manfred Dähler Präsident SGAV.

³ RSV = Rechtsschutzversicherung

B. DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERER

Rechtsschutzversicherungen generieren ein jährliches Prämienvolumen von rund CHF 500 Mio.. Das jährliche Prämienvolumen steigt regelmässig um 15 - 20 Mio, respektive um 5%. Offizielle Zahlen darüber, welcher Anteil an externe Dienstleister, insbesondere an unabhängige Anwälte fliessen, sind in öffentlichen Statistiken nicht dokumentiert⁴. Bekannt ist aber, dass in den letzten 15 Jahren alle Rechtsschutzversicherer dazu übergegangen sind, die Dienstleistungen an Rechtsschutzversicherte weitgehend durch eigenes Personal zu erbringen. Das ist möglich, weil die meisten Rechtsschutzfälle gar nicht oder nicht von Anfang an prozessual und damit im Anwaltsmonopolbereich abgewickelt werden müssen. Rechtsschutzversicherungen haben den Weg eingeschlagen, die bei ihnen tätigen Juristen und Sachbearbeiter zu spezialisieren und bei den meisten Gesellschaften in zentralen Schadenabteilungen zusammen zu fassen. So sind eigentliche Lawfirms entstanden, die nur von ganz wenigen freien Anwaltskanzleien in der Anzahl der Mitarbeiter übertroffen werden. Innerhalb dieser Lawfirms werden zunehmend eigentliche Kompetenzzentren mit beachtlichem Know-how zu den anfallenden Rechtsschutzfällen unterhalten.

Zudem steht den Rechtsschutzversicherungen in vielen Bereichen die Möglichkeit zu, durch Interventionszahlungen an den Versicherungsnehmer Fälle zu erledigen, insbesondere also auch Prozesse zu verhindern und damit externe Anwaltskosten, Gerichtskosten und Entschädigungen an Gegenparteien zu vermeiden.

In diesem Bestreben werden die Rechtsschutzversicherungen durch die hauptmassgeblichen Regulierungen unterstützt. Art. 161 AVO bestimmt dazu: „Durch den Rechtsschutzversicherungsvertrag verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen gegen Bezahlung einer Prämie, durch rechtliche Angelegenheiten verursachte Kosten zu vergüten *oder in solchen Angelegenheiten Dienste zu erbringen*“. Anders als in Deutschland oder Österreich erbringen Rechtsschutzversicherer in der Schweiz selber Dienstleistungen (Beratungen und teilweise auch Prozessführung) für deren Versicherte.

C. DER MARKT

Das Marktverhältnis zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherung wird durch diese Ausgangslage und den Umstand, dass eine überschaubare Zahl Versicherer am Markt tätig sind, geprägt. Einer Gesamtzahl von zehn Rechtsschutzversicherungen, davon acht repräsentiert in der Fachgruppe RSV des SVV, stehen rund 9'500 dem SAV angeschlossene Anwälte gegenüber, die zumeist in Einzelbüros oder kleineren Bürogemeinschaften tätig sind. Neben diesen 9'500 unabhängigen SAV-Anwälten, die unter sich im freien Wettbewerb stehen, sind weitere Anbieter tätig, die sich im gleichen Markt bewerben:

- Eine erhebliche Zahl von Anwälten mit BGFA-Zulassung, die nicht dem SAV angehören
- In einzelnen Kantonen Rechtsagenten, die BGFA registriert sind.

⁴ Gemäss Christoph Arnet, Leiter Rechtsdienst Coop Rechtsschutzversicherung, anlässlich Referat „Anwalt und Rechtsschutzversicherung“ am Anwaltskongress 2015 geht die Branche davon aus, dass die Schadenquote inkl. Rückstellungsveränderungen durchschnittlich 65 bis 70% der Prämieinnahmen betrage. Davon würden je nach Politik der RSV 50 bis 80% der Schadenkosten auf externe Dienstleister entfallen. Daraus folgert er, dass die RSV-Wirtschaft derzeit etwa CHF 200 - 220 Mio p.a. an externe Dienstleister, insbesondere an Anwälte, leisten.

Konkurrenziert werden diese Dienstleistungsanbieter durch eine grosse Zahl von Anbietern die ausserhalb des Anwaltsmonopols im Deckungsbereich der Rechtsschutzversicherer tätig sind:

- Prozessvertreter ausserhalb des Anwaltsmonopols etwa im Miet- und Arbeitsrecht, sowie in Teilen des Verwaltungsrechtes, inkl. Sozialversicherungsrecht (wie: Mieterverband, Gewerkschaften, Behindertenorganisationen etc.).
- Parteivertreter im ausserprozessualen Verhandlungs- und Vergleichsbereich.
- In der ausserprozessualen Rechtsberatung.

Der Markt hat die Struktur eines Nachfrageoligopols⁵. Einer kleinen Zahl von Nachfragern auf dem „Rechtsschutz-/Anwaltsmarkt“ steht eine weit über die Mitgliederzahl des SAV hinausgehende Zahl von Anbietern gegenüber. Weil es nur wenige Dienstleistungsnachfrager gibt, hat jeder eine gewisse Marktmacht und kann durch seine Preis- oder Mengenentscheidung das Marktgeschehen auch bei den anderen Dienstleistungsnachfragern beeinflussen. Im Oligopson müssen sich die Dienstleistungsanbieter der kleinen Zahl der Nachfrager bewusst sein. Sie müssen in dieser Ausgangslage die Marktkonditionen für ihr Dienstleistungsangebot als weitgehend gegeben betrachten. Angebot und Nachfrage spielt in einem solchen Markt nicht frei. Erst recht darum nicht, weil ausserhalb des Bereiches des Anwaltsmonopols grundsätzlich alle Dienstleistungen von den Rechtsschutzversicherern nicht bei unabhängigen Anwälten nachgefragt werden müssen, sondern diese durch andere erbringen lassen können, vorab durch eigenes Personal der RSV. Im Monopolbereich steht den Versicherungen zudem die Interventionszahlung als Mittel zur Verfügung, um Prozesse zu vermeiden.

D. **REGULARIEN**

Rechtsschutzversicherer und unabhängige Anwälte haben für ihre Tätigkeit Regularien zu beachten. Neben den oben beschriebenen Marktgegebenheiten wird die Fallbearbeitung auf Seiten der Rechtsschutzversicherer vor allem von Art. 161 – 170 AVO bestimmt. An diesen kommen die Anwälte nicht vorbei, es sei denn, in den Policen der Versicherer seien für Anwälte günstigere Regelungen vorgesehen. Das ist in den heutigen Policen und deren Allgemeinen Versicherungsbedingungen kaum mehr der Fall. Die Zeiten in denen AVBs vorsahen, dass der Anwalt die Kostengutsprache für den Versicherten nachfragen konnte und dies von der Versicherung bezahlt wurde, sind nicht mehr anzutreffen. Auch die freie Anwaltswahl wird regelmässig nur im Rahmen von Art. 167 AVO eingeräumt und ist nur bei Interessenkollision beim Versicherer oder wenn der Bereich des Anwaltsmonopols betroffen wird, wirksam.

Der Anwalt seinerseits hat Berufs⁶- und Standesrecht, insbesondere das Anwaltsgeheimnis zu beachten. Auch kann der SAV natürlich keine Preisabsprachen für seine Mitglieder mit den Rechtsschutzversicherungen treffen. Solche würden vor dem Kartellgesetz nicht bestehen und würden auch von den Mitgliedern des SAV kaum toleriert.

⁵ Das Nachfrageoligopol wird auch Oligopson genannt.

⁶ Insbesondere BGFA und SSR/SAV, neben StGB 321.

E. **DER SAV IN DER „PARITÄTISCHEN KOMMISSION RSV SVV/SAV“**

An den Marktverhältnissen und den Regularien kann der SAV kurz- und mittelfristig nichts ändern. Der SAV kann aber die unterschiedlichen Handhabungen und Auffassungen über Regularien und deren Auslegung im Verhältnis zwischen Anwalt und Versicherer strukturieren helfen, Unklarheiten beseitigen, Wegleitungen mitgestalten, Transparenz und gegenseitiges Vertrauen fördern. In diesem Sinn bringt sich der SAV in der Paritätischen Kommission ein.

In den bisherigen Verhandlungen der paritätischen Kommission ist das gleiche Bestreben auch auf Seiten Delegation des SVV zu beobachten.

F. **WAS WURDE BISHER ERREICHT?**

Mit der heutigen Publikation stellt der SAV seinen Mitgliedern ein erstes Produkt der Paritätischen Kommission RSV SVV/SAV vor. Es handelt sich um ein Merkblatt für Rechtsschutzversicherte. Dieses soll den Versicherten Wegleitung sein, wenn sie einen unabhängigen Anwalt beiziehen wollen. Unsere Kommission nennt dieses Versichertenmerkblatt „Checkliste für den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen“. Das Merkblatt ist in deutscher, italienischer und französischer Sprache verfügbar. Es wird auch in englischer Sprache bereitgestellt werden.

Die „Paritätische Kommission RSV SVV/SAV“ empfiehlt die Abgabe dieser Checkliste durch Rechtsschutzversicherungen und Anwälte. Damit soll dem Versicherten (indirekt auch seinem Anwalt) klar gemacht werden, an was bei der Fallabwicklung zu denken ist und dass der Versicherte grundsätzlich unabhängig von der Deckungsfrage einen Mandatsvertrag mit allen Rechten und Pflichten mit seinem Anwalt eingeht.

Für die Mitglieder der „Paritätischen Kommission RSV SVV/SAV“ ist die gemeinsame Auffassung über die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse bei Beteiligung eines unabhängigen Anwalts im Rechtsschutzfall von zentraler Bedeutung. Es gibt im Beteiligtenendreieck dieser Rechtsschutzfälle grundsätzlich nur zwei (2) Rechtsverhältnisse, nämlich

- das versicherungsvertragliche Deckungsverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer
- der Mandatsvertrag zwischen Versichertem und Anwalt

Hingegen besteht kein Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Anwalt. Ein solches kann unter verschiedenen Gesichtspunkten für den Anwalt unter den für ihn geltenden Regularien problematisch sein.

Auf dieser Grundlage ist zentral, dass der Versicherte und nicht sein Anwalt einen Vertrag mit der Rechtsschutzversicherung hat. Folglich treffen die Pflichten und Obliegenheiten zur Erfüllung des Versicherungsvertrages den Versicherten, nicht den Anwalt. Beispielsweise muss der Versicherte den Fall beim Versicherer anmelden⁷. Er muss auch klären ob, wann und wen er als Anwalt beiziehen kann, wenn er eine Deckungseinschränkung oder –einrede verhindern will. Der Versicherte muss den Versicherer über den Fallverlauf informieren und hat die Kosten zu tragen, die daraus entstehen können, dass der Versicherte den Anwalt neben dem ganz oder teilweise

⁷ Art. 38 VVG.

gedeckten Mandat zusätzlich mitbeauftragt, die Obliegenheiten des Versicherten gegenüber dem Versicherer zu wahren. Den Versicherer trifft keine finanzielle Verpflichtung daraus, dass der Versicherte seine Informationspflichten und Obliegenheiten aus dem Rechtsschutzvertrag durch den mandatierten Anwalt erfüllen lässt. Zwar tolerieren einige RSV die ihnen dafür in Rechnung gestellten Kosten, ein Anspruch besteht jedoch nicht. Gleichermassen ist die vom Rechtsschutzversicherer allenfalls erteilte Kostengutsprache eine Deckungszusage an den Versicherten. Es handelt sich um eine interne Schuldübernahme⁸ und nicht um eine privative Schuldübernahme⁹. Letzere hätte einen Schuldnerwechsel zur Folge. Die RSV würde anstelle des Klienten zum Schuldner des Anwalts. Daran kann der Anwalt – vielleicht vom Delkrederierisiko abgesehen – kein Interesse haben, denn er muss und darf nur Klienteninteressen vertreten. Sodann würde die Verjährungsfrist für das Anwaltshonorar von der kurzen Verjährungsfrist des Art. 46 VVG betroffen und es käme nicht mehr die Fünfjahresfrist¹⁰ gegenüber dem Klienten zum Tragen.

Basierend auf diesen gemeinsamen Grundüberzeugungen der Versicherer und der Anwälte soll die Checkliste auch beim Versicherten Bewusstsein darüber schaffen, dass einerseits zwischen ihm und dem Rechtsschutzversicherer ein Vertrag (Rechtsschutzvertrag) besteht, andererseits ein Vertrag zwischen ihm und dem Anwalt (Mandatsvertrag), nicht aber zwischen Versicherer und Anwalt. Es ist der Versicherte, der ganz oder teilweise aus dem Versicherungsvertrag einen Deckungsanspruch hat, nicht der Anwalt. Die Verpflichtungen des versicherten Mandanten gegenüber dem Anwalt sind unabhängig davon geregelt, ob der Rechtsschutzversicherer diese ganz, teilweise oder überhaupt nicht deckt und bezahlt. Auch soll es dem Versicherten und dem Anwalt unbenommen sein, einen Honorarsatz zu vereinbaren, unabhängig davon ob die Rechtsschutzversicherung diesen oder einen anderen Honorarsatz mitträgt.

Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsschutzversicherer ausserhalb der Fachgruppe RSV im SVV (AXA Arag¹¹ und Dextra¹²) sich der Checkliste anschliessen.

G. WIE GEHT ES WEITER?

Derzeit beschäftigt sich die „Paritätische Kommission RSV SVV/SAV“ mit dem Umgang zwischen Anwälten und Rechtsschutzversicherungen. Es wird angestrebt, dafür gemeinsame Grundsätze zu schaffen. Zudem ist ein weiteres Projekt in Diskussion, das sich damit befasst, wie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versichertem und Versicherer zu verfahren ist.

H. WAS MEINEN DIE SAV-MITGLIEDER?

Der SAV und seine Delegation in der „Paritätischen Kommission RSV SVV/SAV“ sind an Ihrer Meinung und später auch Ihren Erfahrungen mit der Checkliste interessiert. Bringen Sie Ihre Beiträge per Mail ein: info@sav-fsa.ch. Ebenfalls sind wir daran interessiert, Ihre Vorschläge zur vereinfachten und verbesserten Zusammenarbeit zwischen RSV und Anwälten zu erfahren. Ihre

⁸ Art. 175 Abs. 1 OR.

⁹ Art. 176 Abs. 2 OR.

¹⁰ Art. 128 Ziff. 3 OR.

¹¹ Mit 94 Mio Prämienvolumen im Jahr 2014 grösster Rechtsschutzversicherer in der Schweiz.

¹² Mit 3.4 Mio Prämienvolumen im Jahr 2014 kleinster Rechtsschutzversicherer in der Schweiz.

Vorschläge sind besonders hilfreich, wenn sie sich im Rahmen der gültigen Gesetze und Verordnungen bewegen. Dass diese Regulierungen aus Anwaltssicht nicht vollumfänglich befriedigen, ist eine wirtschafts- und standespolitische Problematik, die nicht in der Paritätischen Kommission zu diskutieren oder zu entscheiden ist.

I. WO FINDEN SIE DIE CHECKLISTEN

Der SAV stellt Ihnen die „Checkliste für den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen“ in verschiedenen Sprachen auf der SAV-Homepage zur Verfügung.

Checkliste für den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen

Diese Checkliste soll Ihnen helfen, in einem Rechtsfall die notwendigen administrativen Abläufe einzuhalten und Sie vor unnötigen Kosten oder Komplikationen zu bewahren.

1 Kontaktaufnahme

- Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, melden Sie Ihren Fall sofort und persönlich Ihrer Rechtsschutzversicherung an.
- Klären Sie bei ihr ab, ob Ihr Fall über die bestehende Police gedeckt ist und wenn ja, in welchem Umfang.
- Erteilt Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung Kostengutsprache für Ihren Anwalt, haben Sie im Rahmen der Kostengutsprache kein Kostenrisiko.
- Bis zur Kostengutsprache durch die Rechtsschutzversicherung riskieren Sie, die Rechtskosten (Anwaltskosten, Gericht etc.) selber tragen zu müssen. Eine Kostengutsprache kann rückwirkend erklärt werden, dies ist aber nicht zwingend.
- Kostengutsprachen werden i.d.R. limitiert zugesprochen. Der Weiterzug an die nächste Instanz ist nicht automatisch gedeckt. Achten Sie daher auf den genauen Umfang der Kostengutsprache.
- Individuelle Vereinbarungen mit Ihrem Anwalt, die über die Kostengutsprache hinausgehen, verpflichten die Rechtsschutzversicherung nicht zur Übernahme.
- Für Leistungen des Anwaltes, die über die Kostengutsprache hinausgehen, sind Sie kostenpflichtig. Der Anwalt kann von Ihnen einen Vorschuss verlangen.

2 Während der Fallbearbeitung

- Sie sind verpflichtet, die Rechtsschutzversicherung laufend über die wichtigen Schritte des Falles zu informieren. Sie können sich von dieser Pflicht befreien, wenn Sie den Anwalt von seiner Schweigepflicht entbinden und ihn beauftragen, die Rechtsschutzversicherung direkt zu informieren.
- Die Rechtsschutzversicherung übernimmt im Rahmen der Kostengutsprache den gebotenen und angemessenen Aufwand. Unterstützen Sie so rasch als möglich Ihren Anwalt mit Informationen und Dokumenten, damit der Fall mit vertretbarem Aufwand bearbeitet werden kann.
- Sie haben die Möglichkeit ein vom Gesetz vorgesehenes Schiedsverfahren zu verlangen, wenn Sie und Ihre Rechtsschutzversicherung unterschiedlicher Meinung über die Bearbeitung des Rechtsfalles sind. Dies gilt insbesondere zur Frage der Aussichtslosigkeit.

3 Fallabschluss

- Ihr Rechtsanwalt trägt Sorge für eine transparente Honorarrechnung.
 - Vor dem Abschluss eines Vergleiches, der auch Ihre Rechtsschutzversicherung kostenmässig belastet, müssen Sie ihre Einwilligung dazu einholen.
-